



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3383

A09, A05, A14

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg

Telefon (02065) 70 14 82

Telefax (02065) 70 14 83

info@dpolg-nrw.de

www.dpolg-nrw.de

Duisburg, 9. Februar 2016

Eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle für Nordrhein-Westfalen schaffen
Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16 / 8974

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeiten zum Antrag der Fraktion der PIRATEN Stellung beziehen zu können:

Der Fraktion der PIRATEN ist zuzustimmen, dass nicht nur im Verhältnis zwischen Bürgern und der Polizei, sondern auch im innerdienstlichen Alltag aller Polizeibeschäftigter, also Polizeibeamtinnen-/ -beamte und Regierungsbeschäftigte, Spannungen auftreten können.

Diese Spannungen können unterschiedliche Ursachen haben. Im Verhältnis Bürger / Polizei – ohne auf einen Generalverdacht bezogenes polizeiliches Fehlverhalten abzustellen – werden Beschwerden und Eingaben von Bürgern entgegengenommen und dem Beschwerdemanagement zugeleitet. Zwar handelt es sich um eine behördeninterne Institution, gleichwohl wird der Anlass der Beschwerde untersucht, dokumentiert und das Ergebnis dem Beschwerdeführer zugesandt. Sollten sich zureichende Anhaltspunkte für strafrechtliches Fehlverhalten ergeben, wird der Vorgang der hiesigen Staatsanwaltschaft zugeleitet. Gleichmaßen werden Vorgänge mit disziplinarern Hintergrund einer Ermittlung zugeführt.



Damit erweist sich die formlose Beschwerde als Grundlage für eine angemessene Ermittlung gegen ein mögliches Fehlverhalten der Beamten.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass so ermittelte Ergebnisse mit strafrechtlichem Hintergrund der hiesigen Staatsanwaltschaft zugeführt werden, die gem. § 161 StPO – als Herrin des Strafverfahrens – über den weiteren Fortgang der Ermittlungen entscheidet, so dass rechtsstaatliche Gesichtspunkte und Verfahrensgarantien eingehalten werden.

Vorgänge mit disziplinarischem Hintergrund werden in den Behörden speziellen Ermittlungsführern zugeleitet. Sofern sich der Verdacht eines Fehlverhaltens ergeben hat, werden Disziplinarverfügungen erlassen, die bis hin zur Klageerhebung durch die jeweilige Polizeibehörde beim zuständigen Verwaltungsgericht reichen kann. Nichtsdestotrotz unterliegen die Disziplinarverfügungen auch der Kontrolle durch die nächst höhere Behörde. Diese an dem im Verwaltungsrecht anlehrende Begrifflichkeit des Devolutiveffektes gewährleistet eine weitere neutrale Prüfung des im Raume stehenden Sachverhaltes.

Auch im innerdienstlichen Bereich gewährleisten Instrumentarien, dass Konflikte einer sachgerechten Lösung zugeführt werden. So umfasst die Aufgabe des sozialen Ansprechpartners u.a. folgende Problembereiche:

- Suchtprobleme
- Mobbing
- Probleme durch Arbeitsüberlastung und Einsatzerlebnisse
- Essstörungen
- Gesundheitliche Probleme
- Psychische Probleme
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Partnerschaftsprobleme

Neben dem sozialen Ansprechpartner besteht für persönliche / dienstliche Angelegenheiten auch die Gleichstellungsbeauftragte - § 15 LGG NRW - sowie die Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung.



Die Aspekte der Gleichstellung sind in vielen Bereichen des Behördenalltags zu beachten, daher ist der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten vielfältig. Sie unterstützt und berät die Dienststellenleitung und wirkt mit bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben können. Damit übt sie eine

- Unterstützungs-,
- Mitwirkungs- und
- Kontrollfunktion

aus, die in dem unmittelbaren Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung, der fachlichen Weisungsfreiheit und dem Widerspruchsrecht Ausdruck finden. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können nimmt die Gleichstellungsbeauftragte an zahlreichen Dienstbesprechungen teil und ist in vielen Arbeits- und Projektgruppen vertreten. Sie ist gleichberechtigtes Mitglied in Auswahlkommissionen und von Beurteilungsbesprechungen. Darüber hinaus wirkt sie mit bei der alle drei Jahre durchzuführenden Aufstellung des Frauenförderplans der Behörde.

Außerdem gibt es eine **Schwerbehindertenvertretung (SchwbV)**, die die Aufgabe hat, die besonderen Interessen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellten behinderten Beschäftigten in Betrieben und Dienststellen wahrzunehmen

Alle Institution gewährleisten, dass innerdienstliche Problembereiche – sei es beispielsweise Mobbing, sexuelle Belästigung, Benachteiligung - aufgearbeitet und Lösungswege gefunden werden.

Zudem ist zu bedenken, dass jede Polizeibeamtin- /-beamter und Regierungsbeschäftigter das Recht hat, jederzeit gem. Art. 17 GG, Art. 4 Abs. 1 Landesverfassung NRW, eine Petition an den Petitionsausschuss zu richten.

Die hierarchische Organisation der Polizei ist für eine effektive Aufgabenwahrnehmung unerlässlich. Im Einsatz müssen Polizeiführer darauf bauen können, dass die Kräfte den Weisungen folgen und Einsatzaufträge konsequent umsetzen.



Umgekehrt vertrauen Einsatzkräfte darauf, dass diesen Aufträgen eine sachgerechte Lageanalyse, Gefährdungsabschätzung und Legalitätsprüfung vorausgegangen ist und sie nicht vor unlösbare Aufgaben gestellt werden. Nichtsdestotrotz besteht für alle Polizeibeamtinnen- /- beamte das rechtsstaatlich verbürgte Recht zu remonstrieren - § 104 (2) LBG NRW, § 63 BBG, § 36 BeamtStG-.

Derzeit erkennen wir keine Notwendigkeit für die Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle in Nordrhein-Westfalen.

Erich Rettinghaus

Vorsitzender